

Zweckverband Restabfallbehandlung Mittelthüringen (ZRM) - Geschäftsstelle -

Preisliste

für die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung auf der VD Rehestädt, die aus Thüringen stammen, jedoch nicht aus dem Verbandsgebiet des ZRM (Ilm-Kreis, Landkreis Sömmerda):

Kostengruppe (KG)	Kostensatz (netto) in EUR pro Tonne
2	29,00
3	80,00
4	38,00
5	178,00

Anmerkung:

Die zugelassenen Abfallschlüsselnummern (AS) nach AVV mit den dafür geltenden Kostengruppen finden Sie im beigefügten Positivkatalog für die VD Rehestädt!

**Allgemeine Bedingungen für die Entsorgung von Abfall (Allgemeine
Entsorgungsbedingungen, AEB)
auf der Verbandsdeponie Rehestädt
des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen
– Stand: 01. Januar 2016 –**

§ 1 Allgemeines, sachlicher und persönlicher Geltungsbereich

- (1) Der Zweckverband Restabfallbehandlung Mittelthüringen (ZRM) betreibt die Verbandsdeponie in Rehestädt (VD Rehestädt) als Betrieb gewerblicher Art „Deponierung/Schlackealterung (ZRM-BgA), soweit es sich um Abfälle handelt, für die keine Überlassungspflichten an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Ilm-Kreis u. Landkreis Sömmerda, Verbandsgebiet des ZRM) bestehen.
- (2) Die Allgemeine Entsorgungsbedingungen (im Folgenden: „AEB“) des ZRM-BgA gelten nur für Abfälle, deren Entstehungsort nicht im Verbandsgebiet des ZRM (Ilm-Kreis u. Landkreis Sömmerda), aber im Gebiet des Freistaates Thüringen liegt.
- (3) Diese AEB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners (im Folgenden: „Kunden“) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AEB des ZRM-BgA gelten auch dann, wenn der ZRM-BgA in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden den Auftrag vorbehaltlos ausführt.
- (4) Diese AEB gelten nur dann, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (5) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (6) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge zwischen den Parteien, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- (7) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss, Grundlegende Charakterisierung nach DepV

- (1) Angebote des ZRM-BgA sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung des ZRM-BgA zustande. Die im Angebot genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben.
- (2) Der Vertrag kommt erst mit dem Zugang des vom Kunden rechtsverbindlich unterzeichneten Vertrages und der Auftragsbestätigung durch den ZRM-BgA zustande, jedoch nicht vor Erteilung aller vom ZRM-BgA benötigten behördlichen Genehmigungen, insbesondere der

Entsorgungsgenehmigung. Vor Vertragsschluss gelieferte Abfälle darf der ZRM-BgA zurückweisen.

- (3) Die vom Kunden in der „Grundlegenden Charakterisierung“ nach § 2 Nr. 18, § 8 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) in der jeweils zum Vertragsabschluss geltenden Fassung und den dazu eingereichten Unterlagen und Analysen gemachten Angaben zur Art, Beschaffenheit und Schadstoffbelastung des zu entsorgenden Abfalls sind Vertragsgrundlage und werden wesentlicher Bestandteil des Entsorgungsvertrages. Dasselbe gilt für den Inhalt des Entsorgungsnachweises, insbesondere darin eventuell enthaltene behördliche Auflagen.

§ 3 Abnahme der Abfälle

- (1) Der Kunde ist für die zutreffende und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Deklaration der Abfälle allein verantwortlich und haftet für deren Richtigkeit.
- (2) Nicht kontinuierlich anfallende Abfälle sind mindestens sieben Kalendertage vor der gewünschten Anlieferung anzumelden.
- (3) Umfasst der Entsorgungsgegenstand mehrere Teillieferungen, so sind Umfang und zeitliche Folge der Anlieferungen vom Kunden vorab mit dem ZRM-BgA abzustimmen. Insbesondere ist der ZRM über die voraussichtlichen Mengen an Abfällen, die kontinuierlich bei dem Kunden anfallen und in gleich bleibenden Mengen angeliefert werden sollen, zu unterrichten.
- (3) Der Kunde hat dem ZRM-BgA in der „Grundlegenden Charakterisierung“ sämtliche Tatsachen und Erkenntnisse mitzuteilen, die für den Umgang mit den Abfällen und die fachliche Beurteilung der Abfälle bedeutsam sind. Änderungen oder neue Erkenntnisse hierüber hat er dem ZRM-BgA unverzüglich mitzuteilen. Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten unbeschadet einer Probennahme durch den ZRM-BgA.
- (4) Der Kunde hat bei der Anlieferung der Abfälle die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die Bestimmungen des Entsorgungsnachweises und die Bestimmungen der jeweiligen Entsorgungsanlage bzgl. Beschaffenheit und Verpackung einzuhalten. Dazu gehören insbesondere das Vorliegen einer gültigen Gütertransportgenehmigung und die Auszeichnung des Fahrzeugs gemäß den Vorschriften des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und dazu erlassener Verordnungen. Bei der Anlieferung sind gültige und vollständig ausgefüllte Begleitdokumente mitzuführen. Der Kunde hat die Betriebsordnung für die Verbandsdeponie Rehestädt (VD Rehestädt) einzuhalten. Den Anweisungen des Personals des ZRM ist Folge zu leisten. Das Betreten sowie Befahren des Standortes Rehestädt erfolgt auf eigene Gefahr.
- (5) Der ZRM-BgA ist nur dann verpflichtet, dem Kunden Abfall in der vereinbarten Menge abzunehmen, wenn der Abfall der vereinbarten Spezifikation entspricht. Unerhebliche Abweichungen bleiben außer Betracht.
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, die in seinem Auftrag im Zusammenhang mit der Entsorgung tätigen Dritten über die obigen Anforderungen zu informieren und deren Einhaltung zu gewährleisten.

§ 4 Entsorgung

- (1) Die Entsorgungspflicht des ZRM-BgA bezieht sich nur auf Abfälle mit der vereinbarten Spezifikation, § 3 (4) gilt entsprechend. Entspricht der Abfall dieser Spezifikation, erfüllt der ZRM im Auftrag des Bestellers dessen Entsorgungspflichten (§ 22 Abs. 1 Satz 1 KrWG). Ist der Abfall spezifikationswidrig, ist der ZRM gegenüber dem Kunden nicht zur Entsorgung verpflichtet.
- (2) Der ZRM-BgA ist nicht verpflichtet, die Abfälle in eigenen Entsorgungsanlagen zu entsorgen. Der ZRM ist berechtigt, die Abfälle auch einer Verwertung oder Beseitigung in Entsorgungsanlagen zuzuführen, die von Dritten betrieben werden.
- (3) Anspruch auf eine bestimmte, über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Art und Weise der Entsorgung hat der Kunde nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- (4) Der ZRM-BgA ist berechtigt, die übernommenen Abfälle vor ihrer endgültigen Entsorgung zwischenzulagern, ohne dass es dazu einer gesonderten Vereinbarung bedarf.

§ 5 Zurückweisung von Abfällen

Der ZRM-BgA darf unbeschadet des in § 3 (6) genannten Falls die Annahme angelieferter Abfälle nur verweigern, wenn

- (a) die Entsorgung gesetzlich oder behördlich untersagt wurde,
- (b) die Annahmeerklärung aufgrund einer deponietechnischen Prüfung zurückgezogen wird,
- (c) der Kunde seinen Verpflichtungen gemäß § 4 nicht nachgekommen ist, insbesondere die Art, Beschaffenheit, Schadstoffbelastung, Verpackung oder Kennzeichnung nicht den Anforderungen des Entsorgungsnachweises entsprechen,
- (d) der Kunde sich in Zahlungsverzug befindet, bis zur Begleichung der fälligen Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen und eventuell entstandener notwendiger Kosten der Rechtsverfolgung,
- (e) eine Betriebsstörung durch höhere Gewalt, wie z.B. Deponiebrand, witterungsbedingte Behinderung der Befahrbarkeit des Deponiekörpers oder Streik bzw. eine untersagende behördliche Verfügung bei der VD Rehestädt vorliegt,
- (f) oder sonst wichtige Gründe vorliegen.

§ 6 Preise, Zahlung, Zahlungsverzug

- (1) Die vereinbarten Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer und gelten für die angegebene Dauer, ansonsten für die Dauer des Vertrages. Es gilt die jeweils aktuelle Preisliste des ZRM-BgA. Treten während der Vertragslaufzeit außerordentliche, nachweisbare Mehrkosten, z. B. durch Änderung gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Auflagen und/oder öffentlicher Gebühren auf, so kann der ZRM vom Zeitpunkt der Veränderung an eine der nachgewiesenen Kostensteigerung entsprechende Konditionsanpassung verlangen.
- (2) Bei Preiserhöhungen von mehr als 10 % hat der Kunde ein Kündigungsrecht. Weitere Ansprüche stehen ihm nicht zu.

§ 7 Höhere Gewalt, Leistungsstörung, Haftung

- (1) Entstehen dem ZRM-BgA zusätzliche Kosten aufgrund einer Anlieferung nicht vertragsgemäßer Materialien, insbesondere durch die Vermischung mit anderen Abfallarten, so sind diese vom Kunden zu tragen. Ist die fehlerhafte Anlieferung vom Kunden zu vertreten, ist für jede nicht vertragsgemäße Anlieferung eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Auftragswertes der fehlerhaften Anlieferung, mindestens aber in Höhe von 1.000 EUR verwirkt. Sonstige Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf diese Ansprüche angerechnet.
- (2) Stellt der ZRM-BgA nach Abnahme der Abfälle fest, dass die abgenommenen Abfälle nicht nur unerheblich von der Spezifikation abweichen, ist der Kunde auf entsprechende Aufforderung verpflichtet, die Abfälle unverzüglich an dem Ort, an dem sie sich gerade befinden, auf seine Kosten abzuholen und zurückzunehmen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung trotz Mahnung nicht nach, kann der ZRM-BgA den Rücktransport zum Kunden selbst ausführen oder Dritte damit beauftragen; die Kosten hierfür trägt der Kunde.
- (3) Trifft den ZRM-BgA bei spezifikationswidrigem Abfall bereits eine eigene abfallrechtliche Entsorgungspflicht, kann der ZRM-BgA nach eigener Wahl vom Kunden eine gesetzmäßige Entsorgung der Abfälle verlangen und den entgangenen Gewinn geltend machen oder die Entsorgung selbst durchführen. Im letzteren Fall hat der ZRM-BgA neben dem Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung zusätzlich einen Anspruch auf Ersatz aller Mehraufwendungen, die sich bei der Entsorgung aus der Abweichung der vertraglich vereinbarten von der tatsächlichen Spezifikation ergeben. Weitergehende Rechte, insbesondere auf die Geltendmachung von Schadenersatz und Vertragsstrafe bleiben unberührt.
- (4) Der ZRM-BgA haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- (5) Wird der Kunde durch höhere Gewalt an der Lieferung der vereinbarten Menge spezifikationsgerechten Abfalls gehindert oder wird der ZRM-BgA durch höhere Gewalt an der Entsorgung dieses Abfalls gehindert, so wird die betroffene Vertragspartei für die Dauer des Hindernisses von den jeweiligen Leistungspflichten freigestellt, ohne der anderen Vertragspartei zum Schadenersatz verpflichtet zu sein.
- (6) Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen und auch der jeweiligen Vertragspartei nicht zurechenbare behördliche Maßnahmen.
- (7) Entfällt aus vom ZRM-BgA nicht zu vertretenden Gründen nach Vertragsschluss die Möglichkeit, den Abfall des Kunden auf der VD Rehestädt zu entsorgen, so ist der ZRM-BgA nur im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren verpflichtet, anderweitig Ersatzkapazitäten für die Entsorgung zu beschaffen. Wirtschaftlich unzumutbar ist eine solche Ersatzpflicht insbesondere dann, wenn die Kosten der Inanspruchnahme der Ersatzkapazität die mit dem Kunden vereinbarte Vergütung um mehr als 10 % übersteigen.

- (8) Im Übrigen haftet der ZRM-BgA bei jeder Art von Pflichtverletzung (vorvertraglich, vertraglich und außervertraglich) auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, die bzw. der ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen zur Last fällt.
- (9) Davon abweichend hat der ZRM-BgA bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Verletzung einer Vertragspflicht, die das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet (wesentliche Vertragspflicht), jede Form der Fahrlässigkeit zu vertreten.
- (10) Ein Schadensersatzanspruch bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist jedoch auf den typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

§ 8 Aufrechnung und Zurückbehaltung

Eine Aufrechnung des Kunden mit Gegenansprüchen sowie ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des Kunden.

§ 9 Vermögensverschlechterung des Kunden

- (1) Werden dem ZRM-BgA nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt, die die Zahlungsfähigkeit des Kunden in Frage stellen, ist der ZRM-BgA berechtigt, vor der weiteren Ausführung des Auftrags eine Vertragserfüllungsbürgschaft oder Hinterlegung von Geld jeweils in Höhe der voraussichtlichen Entsorgungskosten zu verlangen bzw. vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde nach Setzung einer angemessenen Frist keine Sicherheit geleistet hat.
- (2) Wird Sicherheit durch Hinterlegung von Geld geleistet, so hat der Kunde den Betrag bei einem zu vereinbarenden Geldinstitut auf ein Sperrkonto einzuzahlen, über das ZRM-BgA und Kunde nur gemeinsam verfügen können. Als Bürge kommen nur ein Kreditinstitut oder ein Kreditversicherer aus der Bundesrepublik Deutschland in Betracht. Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage abzugeben (§ 771 BGB).
- (3) Tatsachen, die die Zahlungsfähigkeit des Kunden in Frage stellen, sind insbesondere nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

§ 10 Schlussbestimmungen, salvatorische Klausel, Gerichtsstand

- (1) Sollten einzelne Regelungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Erfüllungsort für alle Ansprüche ist der Standort der Verbandsdeponie in Rehestädt (Amt Wachsenburg).
- (3) Für diese AEB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem ZRM-BgA und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Ist der Kunde Kaufmann, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Arnstadt.

Anhang zur Preisliste

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Verbandsdeponie Rehestädt ¹⁾ Kostengruppe
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen	
010102	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Mineralien	03
010309	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07* fällt	05
010399	Abfälle a. n. g.	05
010408	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	04
010409	Abfälle von Sand und Ton	04
010410	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	03
010411	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	03
010412	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* und 01 04 11 fallen	05
010413	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	03
010504	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	04
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
020401	Rübenerde	02
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie	
040107	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	05
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	
060316	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15* fallen	03
061304*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	05
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	
070108	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	05
070299	Abfälle a. n. g.	03
070599	Abfälle a. n. g.	03
070699	Abfälle a. n. g.	03
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	
080202	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	03
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt	03
100102	Filterstäube aus Kohlefeuerung	03
100103	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	03
100104*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	03
100105	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	03
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14* fallen	03
100117	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16* fallen	03
100123	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22* fallen	03
100202	unverarbeitete Schlacke	03

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Verbandsdeponie Rehestädt ¹⁾ Kostengruppe
100208	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07* fallen	03
100215	andere Schlämme und Filterkuchen	05
100318	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17* fallen	03
100604	andere Teilchen und Staub	03
100704	andere Teilchen und Staub	03
100804	andere Teilchen und Staub	03
100903	Ofenschlacke	03
100906	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05* fallen	03
100908	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07* fallen	03
101006	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05* fallen	03
101008	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07* fallen	03
101099	Abfälle a. n. g.	03
101103	Glasfaserabfall	03
101110	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09* fällt	02
101112	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11* fällt	02
101114	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13* fallen	03
101201	Rohmischungen vor dem Brennen	03
101203	Teilchen und Staub	03
101299	Abfälle a. n. g.	05
101304	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	05
101306	Teilchen und Staub (außer 10 13 12* und 10 13 13*)	03
101310	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* fallen	05
101311	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* und 10 13 10 fallen	03
101399	Abfälle a. n. g.	05
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie	
110110	Schlämme und Filterkuchen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09* fallen	05
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
120102	Eisenstaub und -teile	03
120103	NE-Metallfeil- und -drehspäne	03
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16* fallen	03
120121	Gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20* fallen	05
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	
150104	Verpackungen aus Metall	03

¹⁾ Eine Anlieferung des Abfalls auf der VD Rehestädt kann nur bei Vorlage aller nach DepV in der jeweils geltenden Fassung geforderten Unterlagen erfolgen.

Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Verbandsdeponie Rehestädt ¹⁾ Kostengruppe
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	
161102	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01* fallen	03
161104	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen	03
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen	03
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	
170101	Beton	02
170102	Ziegel	02
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik	02
170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (bei asbesthaltigen Abfällen Ablagerung im Monobereich)	03
170107	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen	02
170202	Glas	04
170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (beschränkt auf Glas)	03
170301*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	03
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen (beschränkt auf Straßenaufbruch)	02
170401	Kupfer, Bronze, Messing	03
170406	Zinn	03
170407	gemischte Metalle	03
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10* fallen	03
170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	03
170504	Bodenaushub Z-Wert = 0	01
170504	Bodenaushub Z-Wert > Z 0 bis <= Z 2	02
170504	Bodenaushub Z-Wert > Z 2 bis <= Z 4	02
170504	Bodenaushub Z-Wert > Z 4	03
170505*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	05
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05* fällt	03
170507*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	03
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen der unter 17 05 07* fällt	02
170601*	Dämmmaterial, das Asbest enthält (Ablagerung im Monobereich)	03
170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (beschränkt auf Mineralfaserabfälle, Ablagerung im Monobereich)	05
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt (beschränkt auf Mineralfaserabfälle)	03
170605*	asbesthaltige Baustoffe	03 nach Voranmeldung

¹⁾ Eine Anlieferung des Abfalls auf der VD Rehestädt kann nur bei Vorlage aller nach DepV in der jeweils geltenden Fassung geforderten Unterlagen erfolgen.

170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen	03
170903*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	03
Abfall- schlüssel	Bezeichnung	Verbandsdeponie Rehestädt ¹⁾ Kostengruppe
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	02
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	
190111*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	04
190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11* fallen	04
190802	Sandfangrückstände	04
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	05
190902	Schlämme aus der Wasserklärung	05
190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	05
190906	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	05
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen (beschränkt auf Sortierreste)	04
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	
200102	Glas	04
200201	biologisch abbaubare Abfälle (nur für Kleinanlieferungen bis max. 2,5 m³/Anlieferung)	04
200202	Boden und Steine (nur für Kleinanlieferungen bis max. 50 t/a)	02
200303	Straßenkehrsicht	04
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung	05
200307	Sperrmüll (nur für Kleinanlieferungen bis max. 2,5 m³/Anlieferung)	05

¹⁾ Eine Anlieferung des Abfalls auf der VD Rehestädt kann nur bei Vorlage aller nach DepV in der jeweils geltenden Fassung geforderten Unterlagen erfolgen.